

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 16/385

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/664

Berichtersteller: Abg. Karsten Heineking (CDU)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/664 mit den Stimmen aller Fraktionen den Gesetzesentwurf der Landesregierung mit einigen Änderungen anzunehmen. Damit folgt der federführende Ausschuss im Ergebnis dem mit der Vorbereitung der Beschlussempfehlung beauftragten Unterausschuss „Häfen und Schifffahrt“, der sich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und der Linken und gegen die Stimmen der Grünen für den Entwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung ausgesprochen hatte. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalt und Finanzen haben sich dem angeschlossen.

Die in der Beschlussempfehlung vorgeschlagenen Änderungen, die im Wesentlichen der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG dienen, waren in den Ausschussberatungen unstrittig. Den Schwerpunkt der Diskussion bildete die Frage, ob das Land auf der Grundlage der Konnexitätsvorgabe des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verpflichtet sei, die finanziellen Kosten auszugleichen, die den Kommunen, in denen sich Häfen im Sinn des Zweiten Abschnitts des Entwurfs befinden, dadurch entstehen, dass ihnen die Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Aufgaben übertragen wird. Zwar bestand Einigkeit darin, dass sich die Konnexitätsfrage unmittelbar auf der Grundlage des Entwurfs in der empfohlenen Fassung (noch) nicht stellt, weil dort zunächst die Zuständigkeit des Fachministeriums vorgesehen ist (vgl. die Erl. zu Nummer 14 - § 17). Allerdings hat das Fachministerium im Verlauf der Beratungen erklärt, auf der Grundlage der in Nummer 18 (§ 25) des Entwurfs enthaltenen Verordnungsermächtigung die Umsetzung der Vorschriften für Häfen in Bezug auf die Häfen Papenburg, Leer, Wilhelmshaven (kommunaler Teil) und Oldenburg auf die jeweiligen Kommunen übertragen zu wollen. Nach Einschätzung des Fachministeriums können durch die Aufgabenzuweisung bei den Betroffenen Kosten von maximal 20 000 Euro für die Risikobewertung und 50 000 Euro für den Plan zur Gefahrenabwehr zuzüglich noch nicht genau bezifferbarer Kosten für die jeweiligen laufenden Forschreibungen entstehen. Die Auffassung des Fachministeriums, diese Kosten seien nicht erheblich i. S. des Artikels 57 Abs. 4 Satz 2 NV, wird von der im Beratungsverfahren angehörten Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände nicht geteilt. Der um Stellungnahme gebetene Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, es sei für das Entstehen der Pflicht zum finanziellen Ausgleich unerheblich, ob die Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch Gesetz oder durch Verordnung erfolge. Auch sei die Weitergabe von Aufgaben, die dem Land durch Dritte - hier durch die Europäische Union mit der umzusetzenden Richtlinie 2005/65/EG - zugewiesen worden seien, grundsätzlich geeignet, einen Ausgleichsanspruch zu begründen. Nicht eindeutig beantwortet lasse sich dagegen die Frage, ab welchem Betrag die durch die Aufgabenübertragung verursachten Kosten als erheblich anzusehen seien. Aus den Gesetzesmaterialien könne man lediglich ersehen, dass der Gesetzgeber Bagatellkosten von der Ausgleichspflicht ausschließen wollte, ohne aber eine Bagatellgrenze näher zu beziffern. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme bestand Einigkeit im federführenden Ausschuss, dass die Frage des Kostenausgleichs abschließend zu diskutieren sei, sobald feststehe, ob und in welchem Umfang das Fachministerium die Aufgaben auf die Kommunen übertragen wolle. Um dies sicherzustellen, verbindet der Ausschuss mit seiner

Empfehlung die Erwartung, dass ihm das Fachministerium einen entsprechenden Verordnungsentwurf rechtzeitig vor Erlass vorlegt.

Die Änderungsempfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beruhen im Einzelnen auf folgenden Überlegungen:

Zu Nummer 1 (Überschrift und Fußnote):

Es soll daran festgehalten werden, entsprechend der bisherigen Üblichkeit die europarechtlich im Gesetz oder in der amtlichen Veröffentlichung geforderte Bezugnahme auf die Richtlinie der Überschrift des Änderungsgesetzes und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, des Stammgesetzes als Fußnote anzufügen.

Zu Nummer 2 (Überschriften vor § 1):

Die hier hinsichtlich der Überschrift des Ersten Abschnitts empfohlene Änderung ergibt sich aus der empfohlenen Streichung des § 1 als der einzigen Vorschrift dieses Abschnitts.

Zu Nummer 3 (§ 1):

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung des § 1. Dieser hatte bereits in der bisherigen Fassung keinen Regelungsgehalt. Die Streichung vermeidet zudem Widersprüchlichkeiten zu dem Umsetzungshinweis in der Fußnote (vgl. auch die Erl. zu Nummer 1).

Zu Nummer 4 (Überschrift nach § 1):

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der empfohlenen Streichung des § 1. Nach der Empfehlung des Ausschusses wird die vom Gesetzentwurf an dieser Stelle genannte Überschrift durch die zu Nummer 2 vorgeschlagene Änderung nun vor § 1 eingefügt.

Zu Nummer 5 (§ 2):

Die hinsichtlich des Einleitungssatzes von Absatz 1 empfohlene Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Die weiteren Änderungen beruhen darauf, dass nach Mitteilung des Fachministeriums das Bedürfnis für die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Nummer 3 entfallen ist, da bundesrechtlichen Regelungen, die von den Nummern 1 und 2 nicht erfasste Schiffe dem ISPS-Code unterwerfen, nicht mehr geplant sind.

Die zu den Absätzen 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 6 (§ 3):

Aufgrund der Streichung des bisherigen § 1 ergibt sich die Notwendigkeit für die hier empfohlene redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 6):

Die zu Absatz 4 Satz 2 empfohlene Änderung dient der Angleichung an den Gesetzeswortlaut in den Absätzen 2 und 3, der für künftige Änderungen des Plans zur Gefahrenabwehr ebenfalls den Begriff der „Fortschreibung“ verwendet.

Mit dem zu Absatz 4 Satz 3 vorgeschlagenen Bezug auf die Aufgabenerfüllung soll die datenschutzrechtlich erforderliche Zweckbindung der Datenübermittlung sichergestellt werden (vgl. auch § 11 Abs. 1 NDSG).

Zu Nummer 11 (§ 11):

Der Ausschuss empfiehlt in Abweichung vom Gesetzentwurf eine Ergänzung des Absatzes 1 und das Beibehalten der bisherigen Fassung des Absatzes 2.

Nach der vom Ausschuss empfohlenen Änderung des Absatzes 1 Satz 3 soll sich die bereits bestehende Ausnahme vom Erfordernis einer vorherigen Zuverlässigkeitsfeststellung für Beamtinnen und Beamte, die Zugang zur Risikobewertung oder zum Plan zur Gefahrenabwehr haben, nicht nur auf diejenigen Beamtinnen und Beamten erstrecken, die Aufgaben des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes wahrnehmen, sondern auch auf diejenigen, welche für die Polizei Zugang zum Plan zur Gefahrenabwehr erhalten. Diese Erweiterung ist als Folgeregelung zur Änderung des § 6 Abs. 4 notwendig, da die Polizei-beamtinnen und -beamten für ihre Aufgabenwahrnehmung Zugang zum Plan zur Gefahrenabwehr erhalten können, dabei aber keine Aufgaben des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes wahrnehmen. Wie bereits bei der bisherigen Gesetzesfassung (vgl. dazu den Schriftlichen Bericht zum Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetz, Drs. 15/2460, S. 6) ist auch bei der empfohlenen Erweiterung des Ausnahmetatbestands nicht ganz eindeutig, ob damit Artikel 12 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vollständig genügt wird, der ohne das Nennen von Ausnahmen eine „geeignete Sicherheitsüberprüfung“ für alle Mitarbeiter vorsieht, die mit der Behandlung vertraulicher Informationen befasst sind.

Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, auf die im Gesetzentwurf für Absatz 2 vorgesehene Neufassung zu verzichten. Es bringt keine Verfahrenserleichterung, die Zuverlässigkeitsprüfung statt auf Antrag der betroffenen Person auf Antrag des Arbeitgebers einzuleiten. Eine solche Regelung wirft vielmehr rechtliche Probleme auf, da zwischen der zu überprüfenden Person und dem Betreiber der Hafenanlage nicht notwendigerweise ein Arbeitsverhältnis besteht und zudem die Beteiligung der betroffenen Person durch die Fassung des Entwurfs nicht hinreichend sichergestellt ist. Da das Fachministerium mitgeteilt hat, dass das im geltenden Gesetz vorgesehene Verfahren in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten geführt hat, ist eine Änderung insgesamt entbehrlich.

Zu Nummer 13 (§ 15):

Die vorgeschlagene Änderung ist durch die empfohlene Streichung des § 1 veranlasst, als deren Folge die in Bezug genommenen Vorschriften jetzt in § 3 genannt werden.

Zu Nummer 14 (neuer Abschnitt nach § 15):

Die vom Ausschuss empfohlene Änderung der Überschrift des Abschnitts ist gleichfalls Folge der empfohlenen Streichung des § 1.

Zu § 16:

Hinsichtlich des § 16 empfiehlt der Ausschuss in Satz 1 und 2 redaktionelle Änderungen.

Die vorgeschlagene Anfügung des neuen Satzes 3 beruht darauf, dass nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/65/EG die Hafengrenzen „für die Zwecke der Richtlinie“ festzulegen sind. Es könnte zweifelhaft sein, ob diese Anforderung durch die Bezugnahme auf die nach § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung festgelegten Hafengebiete ausreichend umgesetzt wird, denn der Hafenordnung lassen sich keine rechtlichen Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass bei der durch Allgemeinverfügung erfolgten Festsetzung der Hafengebiete die Zwecke der Richtlinie bereits berücksichtigt worden sind. Andererseits verlangt Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie auch, dass den Informationen aus der Risikobewertung bei der Festlegung der Hafengrenzen angemessen Rechnung zu tragen ist. Eine Risikobewertung nach Artikel 6 der Richtlinie ist aber nur möglich, wenn hierfür zu-

nächst von bestimmten (vorläufigen) Hafengrenzen ausgegangen wird. Das Fachministerium hat hierzu erklärt, eine Überprüfung habe ergeben, dass die nach der Hafenordnung festgesetzten Gebiete den mit der Risikobewertung verfolgten Zwecken grundsätzlich gerecht würden. Stellt sich aufgrund der Risikobewertung jedoch heraus, dass die bisherigen Hafengrenzen den Zwecken der Richtlinie nicht (vollständig) gerecht werden, so ist eine Anpassung erforderlich. Der neue Satz 3 soll der Umsetzung dieser Vorgabe dienen.

Zu § 17:

§ 17 soll gestrichen werden. Der Inhalt der Regelung in der Entwurfsfassung ist unklar, was u. a. darauf beruht, dass dem Entwurf die unzutreffende Rechtsauffassung zugrunde liegt, Hafenbehörden für die kommunalen Häfen seien die jeweiligen Kommunen, weil diese nach der Verordnung über Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Häfen,- Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 16. April 2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 137) die für die Gefahrenabwehr in Häfen zuständigen Behörden seien. Die dortigen Zuständigkeitsvorschriften sind jedoch durch die späteren und höherrangigen Zuständigkeitsregelungen des Hafensicherheitsgesetzes ersetzt worden und daher nicht mehr wirksam. Nach den §§ 3 und 18 Abs. 1 des geltenden Gesetzes ist vielmehr das Fachministerium für sämtliche Aufgaben der Gefahrenabwehr in Häfen zuständig, da von der Ermächtigung des § 19, Aufgaben durch Verordnung zu übertragen, bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Zur Schaffung eindeutiger Zuständigkeiten wird daher vorgeschlagen, (zunächst) - wie auch in den Vorschriften über die Hafenanlagen, die durch die Hafensicherheitsrichtlinie ergänzt werden sollen - die Zuständigkeiten beim Fachministerium zu belassen und dementsprechend in den folgenden Vorschriften anstelle des Begriffs der Hafenbehörde ebenso wie im Ersten Abschnitt den Begriff des Fachministeriums zu verwenden. Das Fachministerium muss dann, insbesondere zur beabsichtigten Übertragung der Zuständigkeiten in den kommunalen Häfen, von der Ermächtigung des § 25 (neu) Gebrauch machen und im beabsichtigten Umfang Zuständigkeiten im Wege der Verordnung übertragen.

Zu § 18:

Die zu § 18 Abs. 1 empfohlene Ergänzung des Satzes 1 soll Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/65/EG umsetzen, der die Berücksichtigung der bereits aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 725/2004 erfolgten Risikobewertungen für die im Hafengebiet liegenden Hafenanlagen ausdrücklich vorschreibt. Dies dient auch der Vereinheitlichung, denn im Hinblick auf die Berücksichtigung der Pläne zur Gefahrenabwehr ist in § 19 eine entsprechende Regelung auch im Entwurf vorgesehen.

Auf die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 des Entwurfs soll verzichtet werden, da die Vereinbarung einer gemeinsamen Risikobewertung für mehrere Häfen mit der Richtlinie zweifelhaft und zudem die dafür aufgestellte Voraussetzung der „Zweckmäßigkeit der örtlichen Verhältnisse“ inhaltlich unklar ist.

Die zu Absatz 1 Satz 3 vorgeschlagene Änderung dient der genaueren Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 RL. Danach sind die Risikobewertungen „gegebenenfalls“ zu überprüfen, also dann, wenn sich gefahrenabwehrrechtliche Aspekte ändern (vgl. auch die Regelung in Absatz 4).

Der GBD hat ergänzend darauf hingewiesen, dass hinsichtlich einzelner Vorgaben der Richtlinie zur Durchführung der Risikobewertung zweifelhaft sein könne, ob diese vollständig umgesetzt werden. Dies betrifft zum einen die Verpflichtung aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 RL, den besonderen Gegebenheiten in verschiedenen Bereichen eines Hafens Rechnung zu tragen. Diese sieht das Fachministerium wegen des Verweises auf Anhang I RL als erfüllt an und hält eine ausdrückliche Regelung für nicht erforderlich. Auch eine Einbeziehung an den Hafen angrenzender Bereiche, die dann einzubeziehen sind, wenn der Mitgliedstaat dies für angezeigt erachtet (vgl. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 RL), hält das Fachministerium nicht für erforderlich. Die Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 7 Abs. 3 Satz 3 RL, bei internationalen Seeverkehrsdiensten mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten (betroffen ist insoweit nach Auskunft des Fachministeriums der Fährverkehr

von der Insel Borkum), hält das Fachministerium im Hinblick auf die Risikobewertungen und Gefahrenabwehrpläne für die entsprechenden Hafenanlagen für nicht sinnvoll und daher für entbehrlich.

Die Verweisung in Absatz 2 auf § 8 soll durch eine Verweisung auf den vorgeschlagenen neuen § 19/2 ersetzt werden (vgl. auch die dortigen Erl.).

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung beruht darauf, dass im Hinblick auf Nummer 2.3 des Beschlusses des Landesministeriums über die Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache vom 9. Juli 1991 (Nds. MBl. S. 911) auch im übrigen Gesetz bislang auf die Parallelformulierung von männlicher und weiblicher Form verzichtet wird.

Zu Absatz 4 schlägt der Ausschuss lediglich redaktionelle Änderungen vor.

Der Ausschuss empfiehlt Absatz 5 zu streichen. Zwar verlangt Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 2005/65/EG grundsätzlich die Genehmigung der Risikobewertung durch den Mitgliedstaat. Da nach den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen aber das Fachministerium bis zu einer Übertragung der Zuständigkeit für das Erstellen der Risikobewertung selbst zuständig ist, ist eine solche Genehmigung nicht sinnvoll. Das gilt ebenso für die im Entwurf enthaltene Vorlagepflicht.

Ein Genehmigungserfordernis könnte daher allenfalls den Fall betreffen, dass die Risikobewertung nach § 25 einer anderen Landesbehörde oder einer kommunalen Körperschaft übertragen wird. Allerdings handelt es sich auch in einem solchen Fall um Behörden des Mitgliedstaates, sodass zweifelhaft ist, ob das Genehmigungserfordernis hier überhaupt eingreift oder ob die Richtlinie lediglich den Fall im Auge hat, in dem die Erstellung der Risikobewertung eigenverantwortlich einer nicht-staatlichen anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr überlassen wird - dies ist zwar nach der Richtlinie möglich, im Gesetzentwurf aber nicht vorgesehen (vgl. Absatz 2). Das Fachministerium vertritt die Auffassung, dass es einer förmlichen Genehmigung schon deswegen nicht bedarf, weil der Intention des Genehmigungserfordernisses hinreichend dadurch Rechnung getragen wird, dass das Fachministerium im Fall der Aufgabenübertragung die Fachaufsicht ausübt. In Ansehung dieser Erwägungen hält der Ausschuss auch im Fall der Aufgabenübertragung nach § 25 das Genehmigungserfordernis europarechtlich für entbehrlich. Dann bedarf es aber auch einer Vorlagepflicht nicht, zumal diese im Fall der Aufgabenübertragung durch aufsichtliche Weisung oder durch die Aufnahme einer Vorlagepflicht in die Übertragungsverordnung aufgenommen werden.

Zu § 19:

Die in Absatz 1 Satz vorgeschlagene Ersetzung des Begriffs der „gleichartigen Pläne“ durch „Notfallpläne“ dient der Anpassung an Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG.

Die für Absatz 1 Satz 2 empfohlene Änderung steht im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen § 19/1 (vgl. die dortigen Erl.).

Vom GBD wurde der Ausschuss - wie bereits bei der Risikobewertung nach § 18 Abs. 1 - darauf hingewiesen, dass die von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie vorgegebene Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Bereiche des Hafens durch die vom Fachministerium insoweit für ausreichend erachtete Verweisung auf Anhang II der Richtlinie möglicherweise nicht hinreichend umgesetzt wird. Weiterhin machte der GBD darauf aufmerksam, dass eine ausdrückliche Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie, wonach besondere Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Fahrzeuge vorzusehen sind, die an Bord von Seeschiffen gelangen sollen, nicht im Entwurf enthalten ist. Nach Ansicht des Fachministeriums ist dies angesichts bestehender Gefahrenabwehrpläne für einschlägige Hafenanlagen entbehrlich.

Die Empfehlung, dem Absatz 2 einen Satz 2 anzufügen, dient der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie. Nach dessen Vorgabe sind die Pläne zur Gefahrenabwehr im Mindestabstand von fünf Jahren zu überprüfen (vgl. auch § 18 Abs. 1 Satz 3).

Der Ausschuss empfiehlt in Absatz 3, die beiden Sätze zusammenzufassen und die Verweisung auf § 8 durch eine Verweisung auf den vorgeschlagenen neuen § 19/2 zu ersetzen (vgl. auch die dortigen Erl.). Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Umsetzung von Anhang IV Satz 2 der Richtlinie. Danach schließt auch ein Mitwirken einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr im Ha-

fen an der Überprüfung der Risikobewertung für den Hafen aus, dass diese Stelle mit der Erstellung oder Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr für denselben Hafen beauftragt wird.

Zudem schlägt der Ausschuss vor, den Absatz 4 zu streichen. Die Pflicht zur Vorlage des Plans zur Gefahrenabwehr ist ebenso entbehrlich wie die Vorlage der Risikobewertung (vgl. auch die Erl. zu § 18 Abs. 5).

Absatz 5 Satz 1 ist entbehrlich und soll daher gestrichen werden. Sollte das Fachministerium nach § 25 Zuständigkeiten auf andere Landesbehörden oder auf Kommunen übertragen, so kann es in der Übertragungsverordnung oder durch Weisung im Rahmen der Fachaufsicht sicherstellen, dass und in welcher Form ihm der Plan zur Gefahrenabwehr übermittelt wird.

Die für Absatz 5 Satz 2 empfohlene Anfügung enthält die datenschutzrechtlich erforderliche Zweckbindung der Datenübermittlung.

Zu § 19/1:

Der vorgeschlagene neue § 19/1 greift den Regelungsgehalt von § 23 Abs. 1 auf und überführt ihn wegen seines eigenständigen Regelungsgehalts parallel zu § 7 in eine eigene Vorschrift. Die empfohlenen Änderungen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Vorschriften über die Festlegung von Gefahrenstufen nach Teil A Abschnitt 4.1 und Teil B Abs. 4.8 des ISPS-Codes auf Hafenanlagen beziehen und deshalb für Häfen nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend angewendet werden können. Zudem bedürfen die in Artikel 8 der Richtlinie 2005/65/EG genannten Gefahrenstufen zu ihrer Geltung noch der Umsetzung in deutsches Recht. Die Mitteilungspflicht muss abweichend vom Entwurf nur begründet werden, wenn das Fachministerium nach § 25 Aufgaben auf andere Landesbehörden oder auf die Kommunen überträgt.

Zu § 19/2:

Die empfohlene Einfügung eines neuen § 19/2, dessen Formulierung sich an § 8 und Artikel 11 der Richtlinie orientiert, beruht darauf, dass der im Entwurf vorgesehene Verweis auf die Anerkennungsvoraussetzungen des § 8 die Umsetzung der Richtlinie nicht ausreichend sicherstellt. Die für die anerkannten Stellen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen nach § 8 i. V. mit Teil B Abs. 4.5 des ISPS-Codes geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Hafenanlagen bezogen und daher nicht deckungsgleich mit den in Artikel 11 i. V. mit Anhang IV RL geforderten hafengebundenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die anerkannten Stellen zur Gefahrenabwehr in Häfen.

Zu § 20:

Mit der zu Absatz 1 empfohlenen Änderung soll Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie genauer umgesetzt werden. Die dortige Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen setzt dem Wortlaut der Richtlinie nach nicht erst dann ein, wenn bereits ein Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen ausgearbeitet wurde, sondern besteht unabhängig davon für jeden unter die Richtlinie fallenden Hafen.

Die im Entwurf vorgesehene Pflicht, dem Fachministerium den Beauftragten für Gefahrenabwehr zu benennen, könnte allenfalls im Fall der Aufgabenübertragung nach § 25 Bedeutung erlangen, kann aber dann durch aufsichtliche Weisung oder in der Übertragungsverordnung vorgegeben werden.

Die Änderung zu Absatz 2 soll klarstellen, dass sich die Pflicht zur Zusammenarbeit auf diejenigen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen beschränkt, deren Hafenanlagen im selben Hafengebiet liegen.

Zu § 20/1:

Der vorgeschlagene neue § 20/1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG. Danach muss für alle Mitarbeiter, die sicherheitsrelevante Inspektionen durchführen oder mit der Behandlung vertraulicher Informationen im Zusammenhang mit der umzusetzenden Richtlinie befasst sind, eine geeignete Sicherheitsüberprüfung vorliegen. Das Verfahren soll demjenigen für Hafenanlagen nach §§ 11 bis 13 entsprechen, da Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie dem Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 entspricht, dessen Umsetzung die §§ 11 bis 13 dienen. Wie bereits bei § 11 Abs. 1 Satz 3 (vgl. die Erl. zu Nr. 11) wies der GBD auch zu der in Satz 2 formulierten Ausnahme für bestimmte Beamte auf Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Richtlinie hin.

Zu § 21:

Der Ausschuss empfiehlt, § 21 zu streichen und seinen Gegenstand im Regelungszusammenhang des § 23 in einem eigenen Absatz zu regeln (neuer § 23 Abs. 3, vgl. auch die dortigen Erl.).

Zu § 22:

Die zu Satz 1 vorgeschlagene Ergänzung dient der Umsetzung der Verpflichtung aus Anhang III Satz 1 der Richtlinie 2005/65/EG; dort ist ein Höchstabstand von 18 Monaten zwischen den Übungen vorgesehen.

Satz 2 soll nach der Empfehlung des Ausschusses dahingehend geändert werden, dass sich die Verpflichtung zur Mitwirkung an den Übungen nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, sondern sie vielmehr erst durch einen entsprechenden Verwaltungsakt zu konkretisieren ist. Diese Konkretisierung ist schon deshalb erforderlich, weil die Nichtteilnahme an der Übung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 18).

Zu § 23:

Der Ausschuss schlägt vor, § 23 Abs. 1 zu streichen und die Festlegung von Gefahrenstufen eigenständig in einem neuen § 19/1 zu regeln (vgl. auch die dortigen Erl.).

Durch die zu Absatz 2 Satz 1 empfohlene Änderung soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass private Dritte verpflichtet werden können, die für sie ggf. im Plan zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Da den Privaten der Plan zur Gefahrenabwehr nicht bekanntgemacht wird, entfaltet er für sie auch keine unmittelbare Wirksamkeit. Die im Plan zur Gefahrenabwehr für Private festgelegten Mitwirkungspflichten bedürfen deshalb eines konkretisierenden Verwaltungsaktes der zuständigen Behörde; die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass Absatz 2 Satz 1 hierfür die Rechtsgrundlage bildet.

Der vom Ausschuss vorgeschlagene neue Absatz 3 nimmt den Regelungsgegenstand des § 21 des Gesetzentwurfs auf; da die dort geregelten Prüfpflichten und Betretensrechte im Regelungszusammenhang zu den vorherigen Absätzen stehen. Die empfohlene Präzisierung in Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt, dass die den Eigentümern und Nutzungsberechtigten obliegenden Pflichten zur Durchführung der Pläne zur Gefahrenabwehr eines konkretisierenden Verwaltungsaktes bedürfen.

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung beruht darauf, dass es hier nicht um die Durchführung von „Inspektionen“ aufgrund Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 geht, sondern nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG um das Überwachen der Umsetzung dieser Richtlinie.

Zu Nummer 16 (§ 24):

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 greift im Wesentlichen das mit dem neuen Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs verfolgte Ziel auf. Dieses liegt nach Auskunft des Fachministeriums und des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration darin, die Zuständigkeit des Fachministeri-

ums entsprechend der vor dem Inkrafttreten des Hafensicherheitsgesetzes geltenden Rechtslage auf die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten zu beschränken, um dadurch insbesondere sicherzustellen, dass die Kommunen in ihren Häfen weiterhin Benutzungsgebühren erheben können. Das würde allerdings durch den neuen Satz 3 des Entwurfs nicht gewährleistet, weil bei einer unveränderten Beibehaltung des Satzes 1 gleichwohl die umfassende Zuständigkeit des Fachministeriums für sämtliche Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten bestehen bliebe. Stattdessen wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit nach Satz 1 ausdrücklich auf die Gefahrenabwehrmaßnahmen zu beschränken. Die betroffenen Ministerien haben hierzu erklärt, zu Regelungslücken würde es durch die vorgeschlagene Änderung nicht kommen, da sich die Zuständigkeit in sonstigen, nicht die Gefahrenabwehr betreffenden Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten aus den allgemeinen Vorschriften ergebe.

Der zweite Halbsatz dient der Abgrenzung zur Zuständigkeit für die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, die nach der Neuregelung des § 26 Abs. 1 bei der Polizei liegen soll. Dem dient auch die Folgeänderung des Absatzes 2 Satz 1. Die betroffenen Ministerien haben dazu erklärt, dass es aufgrund der vorgeschlagenen Regelung - auch in Bezug auf die Verordnungsermächtigung des Absatzes 3 und die auf dieser Grundlage erlassene Hafenordnung - nicht zu Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen Polizei und Fachministerium kommen werde.

Zu Nummer 18 (§ 25):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 nicht zu ändern und es insofern bei der bisherigen Fassung der Übertragungsbefugnis zu belassen. Der im Gesetzentwurf vorgesehenen Konkretisierung der Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen bedarf es nicht; zudem wäre die inhaltliche Abgrenzung der unterschiedlich formulierten Übertragungsbefugnisse unklar.

Die vom Ausschuss zu Absatz 2 empfohlene Formulierung soll klarstellen, dass die Kommunen auch vollständige Verordnungen für solche Häfen erlassen können, die nicht unter die Hafenordnung fallen (z. B. Sportboothäfen). Für Häfen, die von der Verordnung nach § 24 Abs. 3 (Hafenordnung) erfasst werden, bleibt es bei der Befugnis, ergänzende Regelungen zu erlassen.

Zu Nummer 19 (§ 26):

Die vorgeschlagene Änderung der Überschrift der Vorschrift greift den gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung ergänzenden Regelungsgehalt des Absatzes 1 auf.

Der Ausschuss empfiehlt in Absatz 1 lediglich eine redaktionelle Änderung.

Die zu Absatz 2 vorgeschlagene Änderung soll der sprachlichen Präzisierung dienen, da sich aus der Vereinbarung des Landes mit dem Bund nicht das Betretensrecht der Polizei ergibt, sondern sich daraus vielmehr die Aufgaben ergeben, zu deren Erfüllung erst § 26 der Polizei das Betretensrecht einräumt.

Im Unterausschuss „Häfen und Schifffahrt“ erläuterte der GBD auf Nachfrage, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur Wohn-, sondern auch Betriebsräume unter dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes stehen, jedoch in vermindertem Maß. Das im Gesetz vorgesehene Betretensrecht beziehe sich deshalb nur auf Betriebsräume, nicht aber auf Wohnräume im Hafen und auf Wasserfahrzeugen. Das Fachministerium erläuterte dem Unterausschuss auf Nachfrage, der letzte Halbsatz („...“, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“) führe nicht zu einer Ausweitung der Befugnisse der Polizei, sondern setze nach anderen Vorschriften bestehende Aufgaben voraus.

Zu Nummer 20 (§ 27):

Bei der empfohlenen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der unter Nummer 14 vorgeschlagenen Änderung zu § 21 und § 23 Abs. 3.

Zu Nummer 21 (§ 28):

Die zu Absatz 1 Nr. 18 empfohlene Änderung berücksichtigt die zu § 22 Satz 2 vorgeschlagene Änderung, wonach die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Übung zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt bedarf.

Absatz 1 Nr. 19 bedarf der vorgeschlagenen Änderung, da der in Bezug genommene § 23 Abs. 2 Satz 2 nach der Empfehlung des Ausschusses gestrichen und zur gestrafften Formulierung in § 23 Abs. 2 Satz 1 mitgeregelt werden soll.

Die vom Ausschuss zu Absatz 1 Nr. 20 empfohlene Änderung ergibt sich als Folgeänderung zu der unter Nummer 14 vorgeschlagenen Änderung zu § 21 und § 23 Abs. 3.